

igung, 8 rm buchene Scheiter und 70 buchene Wellen. Außer dem noch den Durchschnittspreis von 700 kg Kernen. Die Mindestbefolgung ist 1000 M, die höchste 1500 M.

Schiffahrt. 11. Dez. Gestern nachmittag wurde im Straßwalde bei Auedorf DL. Göppingen beim Holzfallen ein Holzmacher durch eine Wuche derart zu Boden geschlagen, daß der Unglückliche, ein junger Mann mit 19 Jahren, auf der Stelle tot war.

Deutsches Reich. Ein schweres Bahnungsglück, das jedoch noch verhältnismäßig gut abgelaufen ist, kam am Montag abends 8 Uhr auf der Strecke Thayingen-Herblingen der badischen Bahn vor.

alle mit dem Schrecken davon. Der Maschinenführer und der Feizer erlitten nur Verwunden am Kopf und einige Quetschungen; der ziemlich tiefe Schnee mag sie bei ihrem Sturze vor Schaden bewahrt haben. Die Reisenden mußten durch die Fenster befreit werden. Nur eine Dame aus Stuttgart ist schwerer verletzt. Sie trug einen Schiffselbdruck davon, konnte aber doch noch bis nach Thayingen gehen. Hilfe kam alsbald von Schaffhausen. Das Geleise ist auf 50-m gänzlich zerstört, die Schienen verbogen, ausgehoben, gebrochen. Der Materialschaden ist groß. Es ist das schon die dritte Entgleisung an jener Stelle, die trotzdem mit gleicher Schnelligkeit wie die ebene Bahn befahren wird.

Rußland. Kiew, 8. Dez. Im Ludwigskaale kam es gestern zwischen Offizieren und Studenten zu einem heftigen Rencontre, in dessen Verlauf das Publikum

Bekanntmachungen. Oberamt Schorndorf.

Bekanntmachung.

I. Betreffend Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1899. Die Ortsbehörden werden beauftragt, diejenigen Personen ihres Gemeindebezirks, welche um Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1899 nachsuchen wollen, im Interesse der rechtzeitigen Ausfertigung und Zustellung der Bescheinigung ihrer Gesuche noch im Laufe dieses Monats aufzufordern und die fälligen bei ihnen einkommenden Gebühren um Wiedererlangung von Wandergewerbebescheinigungen wenn thunlich mit gemeinschaftlichem Zeugnis hievorigen vorzulegen. Hierbei wird unter Hinweis auf die unten abgedruckten Vorschriften über Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die für die Erlangung als die für die Wiedererlangung von Wandergewerbebescheinigungen erforderlichen Zeugnisse stets den Betrag des Steuerkapitals und den Betrag der Staatsgewerbesteuer zu enthalten haben, ganz gleichgültig, ob das Steuerkapital 100 M erreicht oder nicht.

Was die mit Ministerial-Erlaß vom 13. Nov. 1889 (Min.-Amtsbl. S. 269) vorgeschriebene Angabe der Staatsangehörigkeit der Nachsuchenden betrifft, so muß diese in den zur erstmaligen Erlangung eines Wandergewerbebescheinigung erforderlichen Zeugnissen stets enthalten sein, während bei den Personen, bei welchen schon bisher im Wandergewerbebescheinigung die Staatsangehörigkeit angegeben ist, auch bezüglich der letzteren die allgemeine Beurteilung genügt, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Veränderung eingetreten ist.

II. Betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden. In dem beistehenden Vorwort gemäß unter die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890 betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden (Reg.-Bl. S. 100) und der Vollziehungsverfügung hievorigen vom 28. Okt. 1890 (Reg.-Bl. S. 280) wiederholt zum Abdruck gebracht werden, enthalten die Ortsvorschriften über die Besteuerung des Hausiergewerbetreibenden die Bestimmungen über die Ausdehnung des Hausiergewerbetreibenden besonders anmerkenswert zu machen, und diejenigen Personen, welche als Hausiergewerbetreibende zwar steuerpflichtig sind, aber eines Wandergewerbebescheinigung nicht bedürftig (§ 8 S. 3, 4 der Vollz.-Verf.) die vorgeschriebenen Steuerzeugnisse auszustellen.

1. Gesetz betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden. Vom 23. Mai 1890.

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebescheinigung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hievorigen zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingetragt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnort bzw. an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtsvorstände (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil derjenigen Angelegenen Staatssteuer, wenigstens aber 40 M beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Befreiung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbebetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzulegen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Verbeistellung der Befreiung einzustellen.

Der der Vorchrift des Art. 2 Absatz 1 zuwider, das Hausiergewerbe haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorchriftswidrige Gewerbebetrieb festgestellt ist, neben Nachholung der Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 M bestraft.

Wer der Vorchrift des Artikels 2 Absatz 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung festgestellt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M bestraft.

2. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Besteuerung des Gesetzes vom 23. Mai 1890 über die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden. Vom 28. Oktober 1890.

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbesteuer anzusetzen. Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbebescheinigen oder einen Gewerbebescheinigten, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1. Vom 1. Januar 1891 an ist in die Wandergewerbebescheinigung das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbesteuer einzutragen.
- 2. In diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbebescheinigung nach § 67 Abs. 1 und 3 der Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) - erforderlichen Ausweitung der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbesteuer anzugeben.
- 3. In den Gewerbebescheinigungen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortsamt einzureichenden Hausiergewerbebetreibenden ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals anzuführen.
- 4. Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortsamt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbebetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres in ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor sich derselben die Befreiung des Steuerkapitals durch die Bezirksaufsichtskommission erfolgt ist (vergl. § 5 der angeführten Verfügung der Staatsaufsichtskommission vom 30. Juni 1877).
- 5. Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbesteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbeverzeichnis aufgenommenen Hausiergewerbebetreibenden von der Bezirksaufsichtskommission festgesetzt werden, sind von dem

für die Studenten Partei nahm. Die Offiziere wurden mit Säbeln, Stöcken und Flakeln angegriffen, ihnen die Säbel entzogen und zerbrochen. Schließlich warf man sie aus dem Lokal hinaus. Auf beiden Seiten gab es viele Verwundete. Der Jar hat den Gendarmeregenten Brook zur Untersuchung des Falles nach Kiew entsandt.

Verstorben. Bräunwalloff, Fel. Sophie, 74 J., Ludwigsburg. Gölder, Fr., Rentamtmann, 70 J., Schwaigern. Hermann, Ernst, Kaufmann, Teilhaber der Firma Hermann und Wehding, 76 J., Stuttgart. Wanner, F. D. sen., 82 Stuttgart. Schwarz, Pauline, geb. Brodtag, Münzmechanikus W., 58 J., Stuttgart.

Medigier, gedruckt und verlegt von Immanuel Köhler & W. Mayer'sche Buchdruckerei, Schorndorf.

Bekanntmachung, betr. eine Feldbereinigung der Gemeinde Winterbach. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. v. Mts. (Nr. 178 d. Bl.) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß die Ausföhrung des von dem Gemeinderat Winterbach beantragten Unternehmens einer Bereinigung der Gewände Mühlstein, Seewiesen, Kraumieder, Seiwiesen, Stodach, Uffachen, Sönder, Dönden, Schöfader, Wolfswinkel, Schiefpader, Söbelsäcker, Schlemmewiesen, Kelteräder, Vorderer Wattenbach, Spamminger, Herrenäcker, Sandwieser, Seiwiesen, Seib Klänge, Tiele Voch, Wintere Wattenbach, Hofäcker und Bräuäcker der Markung Winterbach unter Einbeziehung von Teilen der angrenzenden Markungen Hebrad, Mohrbrunn und Weiler von der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung durch Erlaß vom 8. d. Mts. Nr. 2679 genehmigt worden ist. Schorndorf, den 11. Dezember 1897.

Bekanntmachung betr. eine Feldbereinigung der Gemeinde Winterbach. Die Wahl von 3 Mitgliedern der Volksgesamtskommission und 2 Ersatzmännern derselben findet am Samstag den 18. d. Mts., vormitt. 9 Uhr im Rathausaal zu Winterbach statt. Die Beteiligten werden zur Teilnahme an dieser Wahl unter dem Anfügen aufgefordert, daß eine besondere Vorladung nicht erfolgt. Schorndorf, den 11. Dezember 1897.

Manl- und Klauenfench. In Steinberg ist in dem Geschäft des Johann Georg Schwarz die Manl- und Klauenfench ausgebrochen. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Unterlassung und Verspätung der Anzeige von Suchenfällen, nicht nur Bestrafung, sondern auch den Verlust der Entschädigung für an Manl- und Klauenfench gefallenes Rindvieh nach sich zieht. Schorndorf, den 11. Dezember 1897.

Manl- und Klauenfench. Die oberamtliche Verfügung vom 10. v. M., soweit dadurch für Schnaitz innerhalb Etters alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt wurden, ist aufgehoben. Schorndorf, den 11. Dezember 1897.

Manl- und Klauenfench. Nach Mitteilung des K. Oberamtes Cannstatt vom 9. d. M. ist das Umherstreifen von Wiederkäuern und Schweinen im Hausierhandel im Oberamtsbezirk Cannstatt bis auf Weiteres verboten. Schorndorf, den 11. Dez. 1897.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Dankagung für die Aufnahme der Truppen des Königlich Preussischen Armee-Korps während der diesjährigen Herbstübungen. Vom 12. November 1897. Nr. 15 014. Der kommandierende Herr General des XIII. (S. Würt.) Armee-Korps hat mitgeteilt, daß die Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen durchweg eine vorzügliche war, auch die Unterfertigung in den teilweis sehr engen Quartieren allenthalben in entgegenkommendster und opferwilligster Weise geregelt wurde. Gleichzeitig hat der kommandierende Herr General gebeten, an die beteiligten gewiesenen Behörden und Quartiergeber seinen Dank zu übermitteln. K. Ministerium des Innern: Fischer.

Revier Geradstetten. Holz-Verkauf. Am Montag den 20. Dezember, nachmittags 2 Uhr im Saal in Heilbrunn aus dem Staatswald Sect 1 Fichte und 8 Föhren mit 1,5 km. V. Classe, 39 Baumstämme I-IV. Cl. (darunter 21 St. Föhrene) 48 Hagstämme II-IV. Cl. 233 Kopfstämme I-V. Cl. 25 Reiheten I. Cl. Nr.: 18 Föhrene Scheiter, 114 die. Prügel und Abbruch, 19 Lose gemischtes Holz mit Stängeln.

Revier Weizheim. Weis-Verkauf. Am Freitag den 17. Dezember, 1 Uhr im Saal in Steinberg aus dem Heilbrunnwald Sect 1 Fichte und 8 Föhren mit 1,5 km. V. Classe, 39 Baumstämme I-IV. Cl. (darunter 21 St. Föhrene) 48 Hagstämme II-IV. Cl. 233 Kopfstämme I-V. Cl. 25 Reiheten I. Cl. Nr.: 18 Föhrene Scheiter, 114 die. Prügel und Abbruch, 19 Lose gemischtes Holz mit Stängeln.

Revier Blochingen. Weis-Verkauf. Am Samstag den 18. Dezember, nachmittags 3 Uhr in der Krone in Reichenbach aus dem Staatswald Sect 1 Fichte und 8 Föhren mit 1,5 km. V. Classe, 39 Baumstämme I-IV. Cl. (darunter 21 St. Föhrene) 48 Hagstämme II-IV. Cl. 233 Kopfstämme I-V. Cl. 25 Reiheten I. Cl. Nr.: 18 Föhrene Scheiter, 114 die. Prügel und Abbruch, 19 Lose gemischtes Holz mit Stängeln.

Kirchengemeinde Steinberg. Eichen-Stammholz-Verkauf. Aus dem Stützungswald am Mittwoch den 15. ds. Mts., nachm. 2 Uhr im hies. Rathaus: 21 Stk mit Zm.: 2,52 I., 4,35 II., 5,03 III. und 4,54 IV. Cl. meist schön!

Dr. Thompson's Seifenpulver. Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan.“ Norderlage bei: Fr. Adam, Fr. Bühler, Consumverein, Chr. Bauer, C. Fischer, Fr. Oetinger, J. Veil, b. Hirsch, E. A. Künzel, buch, Julius Spedel, in Winterbach.

Weihnachts-Ausstellung. Conditorwaren & Christbaumzweige. Zu meiner J. Zepher b. Postamt.

Goldwaren, Silberwaren, Corallschmuck, Granatschmuck. (gediegene Muster), Ehe-Ringe, gestempelt, von 5 M. an. Silber-Ringe von 1,50, gestempelt. U. Aug. vorm. W. Kaiser, Goldarbeiter, Stuttgart, Oberstadtstr. 38. Bei Einkauf von über 10 M. gewähre noch extra 5% Rabatt.

Carl Schäfer, Conditorei am Marktplatz. empfiehlt stets frisch: Springerele, per Pfd. 50 S., 60 S., 80 S. und 1 M. Baumkondensat zu versch. Preisen, Herr-Schokolade, ganzer Mandeln, Nürnberger Lebkuchen, Bäcker-Zucker, Kaffeebohnen, Cacao, Schokolade, Basler Lebkuchen, achte Nürnberg. Lebkuchen. Schorndorf.

2000 Mark. werden bei sehr guter Sicherheit anzunehmen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt Carl Hahn.

Zu haben in den meisten Colonialwaren-, Droguen- und Seifenhandlungen Dr. Thompson's Seifenpulver.

Wasmittel der Welt. Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan.“ Norderlage bei: Fr. Adam, Fr. Bühler, Consumverein, Chr. Bauer, C. Fischer, Fr. Oetinger, J. Veil, b. Hirsch, E. A. Künzel, buch, Julius Spedel, in Winterbach.

Brenn-Weingeist empfiehlt Carl Schäfer.

Wirtschaftsgerätschaftenverkauf. Unterzeichnet verkauft im Hies. Winterbach, am Mittwoch 15. Dezember, mittags 2 Uhr einen bereits noch neuen Viergasspawarat, 2 Tische, 2 Bänke, Ofen, Bettst., mehrere, einen vollständigen Eisenofen, Bilder, Feuerunterzüge, einen vollständigen Kessel, ein Bad, 520 Liter haltend, ein vollständiges Regenschirm mit 10 Ringeln, ein Musikwert (Cellophon) spielt 60 die neuesten Stücke, sowie eine kleine Handweberei, wozu Liebhaber freundlichst einladet G. Höfer.

Pferde. Wir sind Mittwoch den 15. d. Mts. mit einem großen Transport sehr schöner leichteren und schwereren Schlags, in Gmünd im Gasthof zum Bären, wozu wir Kaufsliebhaber freundlichst einladen.

Gebrüder Zellheimer aus Göppingen. Sie sich eine Nachahmung von Gentner's Wichse oder Gentner's Schuhfett in roten Dosen unterziehen lassen, achten Sie beim Einkauf darauf, daß jede Dose die Schutzmarke: Kaminfeger und die Firma Karl Gentner in Göppingen trägt, nur dann erhalten sie das achte Fabrikat.

Ehe. Sie sich eine Nachahmung von Gentner's Wichse oder Gentner's Schuhfett in roten Dosen unterziehen lassen, achten Sie beim Einkauf darauf, daß jede Dose die Schutzmarke: Kaminfeger und die Firma Karl Gentner in Göppingen trägt, nur dann erhalten sie das achte Fabrikat.

Bilder & Haussegen in schöner Ausführung bei Bekannten auch auf Abholung. Fr. Lenz, Dorfstadt.

Zum Baden sämtliche Artikel in guter frischer Ware. J. Zepher beim Postamt.

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Abonnementspreis in Schorndorf vierteljährlich 1 M. 10 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk Schorndorf 1 M. 15 S. Infektionspreis: eine 8spaltige Zeitzeile oder deren Raum 10 S., Restausgaben 20 S. Beilagen: Jugendfreund, Winger- und Bauernfreund, Unterhaltungsblatt.

№ 194. Mittwoch den 15. Dezember 1897. 62. Jahrgang.

Schorndorf.
Aus der Verlassenschaftsmaße des **Franz Hofer**, gew. Nachlassers hier kommen am nächsten **Wittwoch den 15. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr** gegen bare Bezahlung zum Verkauf:
1 junge, neunteufel Kuh, 1 junge Gais, 1 Kuhwage, 9 Gemme und 1 Hahn, 23 Ctr. Get., etwas Stroh, 1 Partie Mähen, 1 Kuhgeschirr.
Den 13. Dezember 1897.
N. Gerichtsnotariat.
Karpi W.

Glafer Bloß, Winterbad
empfehlte sich im Einrahmen von Bildern, Brautkränzen und Totenbouquets in ovalen und eiförmigen, sowie sein Lager in Spiegeln verschiedener Größen und Sorten zu billigem Preis bei nur guter Ware und pünktlicher Ausführung.

Küche- & Haushaltungsartikel
auch zu Weihnachtsgeschenken geeignet
empfehlte billig
Fr. Lenz, Vorstadt.

Dankagung.
Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, welche wir bei dem so raschen Hinscheiden unseres l. Vaters **Franz Hofer** erfahren durften, für die Blumenpenden, die zahlreiche Begleitung, besonders auch für den letzten Liebesdienst seiner Altersgenossen, sowie für die tröstlichen Worte des Herrn Stadtpfarrers und die Musik sagen wir hiemit unsern herzlichsten Dank.
Die trauernden Kinder:
Karl und Marie.

Gegen Husten, Heiserkeit, Katarrh
sind unter allen Brustheilmitteln die **Ostberg'schen Eibisch-Bonbons** überall als unübertroffen anerkannt zu haben in Vatenen à 20 S.
in Schorndorf bei Herrn Spohrer's Pharm.
in Winterbach: Jul. Speidel, Stroß 2, Nr. 7, P. W. Böhler;
in Oberbach: Aug. Scherer, A. Braun;
in Unterbach: G. Th. Müller; Ferd. Schenk;
in Leinertshausen: H. L. Schmidt, Fr. Wagner, A. Meyer, G. Krüger;
in Weiler: Jul. Scheuing, M. Fuchs;
in Wülfershausen: G. C. Moser;
in Schlad: J. Frey;
in Gerabronn: G. A. Palmer;
in Grumbach: C. Frey;
in Schnaitz: Fr. Hofer;
in Kautsch: J. Frey;
in Niederbach: Fr. A. Schall;
in Weilerbach: Fr. C. Hellerich;
in Sulzbach: Fr. D. Dörmel.

Leicht löslich
reine, wohlschmeckend u. gesund
Moser-Roth's
Stuttgarter
Kgl. Hoflieferanten.

Eraner-Anzeige.
Freunden und Bekannten geben wir hiemit die schmerzliche Nachricht, daß unsere treue, sorgte Gattin und Mutter **Rosine Schreyak** nach langen schweren Leiden im Alter von 61 Jahren laut eintretenden im Beerdigungsdienstag mittags 1 Uhr. Der trauernde Gatte **David Schreyak** mit seiner Tochter **Karoline**.

Ein starker Fuhrschlitten
wird zu kaufen gesucht.
Von wem? sagt die Redaktion.

Newyorker „Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“
Europäische Abteilung, Leipziger Platz 12, im eigenen Hause in Berlin.
Verwaltungsrat: **Horn, Rose, General-Bovollmächtigter.**
Für Europa: **H. Marcuse, Thomas Achelis.** Direction: **Bresler und leitender Director Dr. Rose, General-Bovollmächtigter.**
Zweiter stellvert. Director **P. Rostock.**
Total Aktiva am 31. Dezember 1896: **M. 98,899,372.** Vermehrung der Aktiva in 1896: **M. 5,098,192.**
Reiner Ueberschuß, Gewinn-Reserve, Sicherheits-Capital, Extra-Reserve und Conto-Reserve der Wertpapiere: **8,734,222.** Jährliches Einkommen: **M. 17,340,888.**
Activa in Europa: Markt **14,062,318** in Grund-Eigentum, Depositum und Policen-Darlehen. Versicherungen in Kraft: **47,276** Policen für **M. 302,014,109.** davon in Europa: **25,646** „ **142,631,970.**
Kriegs-Versicherung für Wehrpflichtige ohne Zulassprämie.
Die Policen werden nach 3 Jahren unanfechtbar, außer wegen Klima-Gefahr, oder wegen nachgewiesenen Betrugs.
Dividende schon nach zweijährigem Bestehen beginnend.
Der ganze Netto-Gewinn fällt den Versicherten zu.
Bisherige Auszahlungen:
für Todesfälle und Lebenspolicen über **Mk. 105 Millionen.**
Nähere Auskunft erteilt: Agent in Schorndorf **Paul Köster, Buchhandlung.**
für Dividenden **ca. Mk. 23 Millionen.**
General-Agent in Stuttgart **Carl Vogel & C. Franz.**

Zum Backen
empfehlte zu billigen Preisen in nur prima Qualität:
Mehl, Nr. 00, u. 0.
Zitronat,
Pomeranzenschalen,
Zitronen, u. Süß von 6 S. an,
Orangen, Mandeln,
Lebanon
Haselnußkerne
per Pfd 50 S.,
Neapolitaner
Haselnußkerne,
Sultaninen, Feigen,
Zibeben,
ft. gem. Ceylon-Zimt,
„ Chines. Zimt,
Anis, Fenchel,
Vanille in Schoten,
Vanillezucker,
Vanillinzucker,
Hirschhornsalz,
Pottasche,
Chocolade, Cacao,
Birnchnitze,
Zweischgen
in versch. Weislagen,
ist. Heilbr. Staubzucker,
ft. gem. Heilbr. Zucker,
sein. Feinstenhalber
Gries-Zucker,
Hagelezucker
zu 8 etc. beitreuen,
farbige Streuzucker,
Christallzucker,
feinst. Schlenkerhonig,
la. Backhonig.
Carl Schäfer,
Conditior, Marktplatz.

Da es uns nicht möglich ist, im einzelnen zu danken für die vielen, uns zu Teil gewordenen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Tode unseres **Theodor,** so bitten wir, unsern herzlichsten Dank auf diesem Wege entgegenzunehmen.
Familie Weible.

Visiten-Karten
zu **Weihnachts-Geschenken** sehr geeignet, liefert in schönster Ausführung zu den billigsten Preisen die **C. W. Mayer'sche Buchdruckerei**
I. Köster.

Niederkranz.
Seute abend 8 Uhr
Probe für Damen.
la. Basler Lebkuchen, Springerte, Christbaum- und ausl. Confect
empfehlte **Joh. Weil,**
b. Hirtig.
Wir vermitteln (U.15)
Gelder
gegen gute Pfandsicherheit zu **3 1/2**
bis **4 1/2** % losen Haus- und Güterpfand fortwährend u. bitten Informationszettel einzusenden.
Holler & Weittinger,
Hypothekengeschäft Heilbronn.

Neuheiten
in **Ballontaschen, Kurirtaschen, Portemonnaies, Cigarettenetuis, Brieftaschen, Wänterartentaschen, Kellnerintertaschen**
empfehlte für Weihnachten in größter Auswahl
Fr. Speidel.
Eine freundl. Wohnung,
bestehend aus 5 Zimmern nebst Zubehör und Veranda hat bis 1. April zu vermieten
F. Weil, Zimmmeister.
Auf 1. Januar bei gutem Lohn nach Eßlingen für die Küche u. gewischt. Auf guten Willen und Unverdorbenheit wird mehr gesehen, als daß es schon gut machen kann. Man wende sich an die Expedition dieser Zeitung.

Württembergischer Landtag.
Stuttgart, 8. Dezember. 170. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.
Tagesordnung: Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Verteilung und die Amtsbefugnisse der Ortsvorsteher und der Verwaltungsaktiare.
Die wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind folgende: Die Ortsvorsteher werden künftig auf einen Zeitraum von 10 Jahren gewählt. Wird ein Ortsvorsteher nach Ablauf der Wahlperiode nicht wieder gewählt, so hat er nach Vollendung einer mindestens 20jährigen Gesamtdienstzeit als Ortsvorsteher Anspruch auf lebenslängliche Ruhegehalt. Hat derselbe keine 20jährige Dienstzeit, so erhält er Ruhegehalt nur während der nächsten 2 Jahre. Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gewählten Ortsvorsteher haben ihr Amt niederzulegen, sobald sie das 10. Jahre beiderlei haben und seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes 3 Jahre verfloßen sind. Wird der Ortsvorsteher bei der hierauf oder nach Ablauf einer folgenden Wahlperiode stattfindenden Wahl nicht wiedergewählt, so ist ihm ein lebenslänglicher Ruhegehalt in der vollen Höhe der bezogenen feilen Bezahlung zu gewähren (Nebenämter kommen nicht in Betracht). Der Abschnitt 2 des Gesetzes handelt von der Beschränkung der Amtsbefugnisse der Ortsvorsteher. Es soll hierdurch eine teilweise Einschränkung der Ortsvorsteher herbeigeführt, namentlich in Hinblick auf die Ausübung der politischen Strafgewalt. In Gemeinden mit über 10000 Einwohnern wird ein besonderer Hilfsbeamter für die politischen Angelegenheiten aufgestellt. Es können jedoch die Ortsvorsteher künftig die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes ohne Zustimmung der hiesigen Kollegen ablehnen. Durch Abschnitt 3, „Vorgang des Gemeinderednerungsens“ wird sodann die Stellung der Verwaltungsaktiare anderweitig geregelt. Für diejenigen Gemeinden, in welchen nicht die Ortsvorsteher die Stelle der Rechnungsvorstände bekleiden, werden die erforderlichen Verwaltungsaktiare durch die Amtsverwaltung bestellt. Es werden hiezu die in Betracht kommenden Gemeinden in Verwaltungsbezirke eingeteilt, für deren jeden ein Verwaltungsaktiare zu bestellen ist. Der vierte und letzte Abschnitt enthält Uebergangs- und Schlussbestimmungen.
Schlußwörter: Man betrete mit dem Eintritt

in die Beratung des Entwurfs ein wichtiges Gebiet. Die Volkspartei sei mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden.
Rembold: Gegen die Abschaffung der Lebenslänglichkeit werde niemand etwas einzuwenden haben. Er wolle deshalb gleich die Frage der „woherkommenen Rechte“ besprechen. In dieser Hinsicht steht er mit seinen politischen Freunden nicht auf dem Standpunkt der Volkspartei. Das vertrauensmäßige Recht der jetzigen Ortsvorsteher ist zu achten und volle Entschädigung zu gewähren, wenn das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten soll. Der Staat dürfe nicht so vorgehen. Der pflichtbewusste Ortsvorsteher hat nicht die Gewissheit der Wiederwahl und kann sie nicht haben. Man dürfe dieselben nicht einfach wegwerfen. In der angelegten Richtung genüge der Entwurf der Regierung nicht. Die Entlastung der Ortsvorsteher ist noch dem vorliegenden Gegenstand nicht von großer Bedeutung. Die Ortsvorsteher haben in Rücksicht auf ihre politischen Strafbefugnisse keinen leichten Stand. Falls die Lebenslänglichkeit, so werden die Verhältnisse noch schlimmer.
Hartmann: Die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher abgelehnt werde, sei vorauszusetzen. Daß sich die Ortsvorsteher selbst wehren, könne man ihnen nicht übel nehmen. Die Lebenslänglichkeit habe ihre guten Seiten zweifellos gehabt. Die geplante Geschäftsentslastung der Ortsvorsteher sei durchaus anzunehmend und ohne Bedeutung.
Koch anerkennt, daß die Ortsvorsteher in der Mehrzahl ihre Pflicht erfüllen. Eine entsprechende Entschädigung müsse allerdings gewährt werden, der Entwurf gehe aber darin zu weit. Eine Rückwirkung des Gesetzes hält er für unmöglich.
Minister v. Pöschel betont, daß die Abschaffung der Lebenslänglichkeit alleinig gewünscht worden sei, selbst die Ortsvorsteher widerstreben nicht länger. Verwundert ist der Minister darüber, daß die rückwirkende Kraft des Gesetzes so heftig angegriffen werde. Es habe sich im Juli 1895 doch die Kammer für eine Entschädigung an die Ortsvorsteher ausgesprochen, darin liege doch der Wunsch nach rückwirkender Kraft. Die Kammer habe das Gesetz mit der Rückwirkung ja verlangt. Die Gesetzgebung ist hier nicht beschränkt, allerdings muß aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung gewährt werden, das hat der Entwurf auch vorsehen. Es kann hierbei aber nur der jetzige Gehalt

berücksichtigt werden, was der Minister einig mit der Kammer geäußert. Die Regierung sei zur Einbringung des Gesetzes gezwungen worden, ist nicht die Ursache der Verhältnisse selbst.
Stuttgart, 10. Dez. 171. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.
Scheepf: Er habe schon am 3. Juli 1895 seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, das das Volk zwar für die Aufhebung der Lebenslänglichkeit sei, jedoch nicht verlange, daß die periodische Wahl auch für die jetzt im Amt befindlichen Ortsvorsteher angeordnet werde. Nachher habe er für den Antrag Rembold gestimmt, um wenigstens die wohlverdienten Rechte der im Amt befindlichen Ortsvorsteher zu wahren. Auf diesem Standpunkt stehe er noch heute. Man möge sich nur in die Lage eines Ortsvorstehers hineinsetzen, der seine Existenz für gesichert hielt und sich nun plötzlich in die bedroht sieht. Er glaube allerdings, daß die Vorarbeiten der Ortsvorsteher meistens ungenügend seien; die Gemeinden werden sich einen Wechsel doppelt überlegen, wenn sie dem jetzigen Inhaber des Amtes den feilen Gehalt oder vollends das gesamte Einkommen als Pension zu zahlen haben. Wäre ferner die Enttarnung ungenügender Ortsvorsteher erleichtert worden, so könnte man sich überhaupt nicht vor der prinzipiellen Frage. Wie tief aber diese Frage schon in die Gemüter, das zeigen die Stadtschultheißenwahl in Ludwigsburg und Tübingen, wo nur ein oder zwei Bewerber aufzutreten gewöhnt seien. Wären nun die wohlverdienten Rechte zu wenig gewahrt, so werde das Angebot an geeigneten, tüchtigen Bewerbern noch geringer werden, und dafür ein um so größerer Andrang zu den Staatsämtern entstehen, die Gemeinden aber werden einfach die Gehälter abgeben müssen. Er bitte die Kommission dringend, diese Frage der Rückwirkung besonders ins Auge zu fassen. Dagegen wäre er nicht für eine Verschleppung, denn das würde den Eindruck der Verschleppung machen.
Minister v. Pöschel: Mit verschwindenden Ausnahmen seien unsere Ortsvorsteher tüchtige und ehrenvolle Männer, die teilweise gegen geringe Bezahlung für das Wohl ihrer Gemeinden sorgen. Aus politischen Gründen sei eine Verschleppung des Gesetzes nicht wünschenswert, damit die Neuwahlen zum

deuten so. Ein langes, saures Weid war an der Thüre erschienen, und von ihr ging der scharfe, gelende Duft aus. „Nanni! tönste es jetzt zum zweiten Male, und als auch jetzt keine Antwort erfolgte, rief es zum dritten Male scharf, schneidig, wie wenn eine Messerschneide auf Glas geschritten schürst, „Nanni!“
Dabei stand die Frau schon mitten im Saale.
„Die tanzt jetzt mit mir!“ antwortete statt der Angeredeten der Dieb und betonte das „mir“ recht auffallend.
„Heimgesitt!“ sagte die Frau, ohne an den Burschen zu achten und sahte das Mädchen an der Hand.
„Habt's mit gehört, daß das Mädchen mit mir tanzt!“
„Tanzt sie aber auch mit was anderem?“
„Was?“ fragte Dieb ganz erstaunt.
„Was?“ spottete sie ihm nach, und nun ging's los: „Tanzt sie mit dir, herunterkommener Burschenbinder, privilegierter Saufhaus?“
„Tanzt sie mit dir?“
„Heimgesitt!“
die's schon zeigen, wer du bist, du uners liebten Herrgotts größter Tagelöhner du! Und die Hosenknöpfe und Wäschelappen,“ sie wandte sich an die Burschen, „Ihr schämt euch nicht und laßt euch von dem Ladrigen, eure Mädchen vor der Nase wegknappen und zieht euch furchtsam in einen Winkel, wenn der feinen großen Schnanzbart in die Stube freckt! Wenn ich ein Mannsbild wär, ich fürchtet mich nicht vor ihm, so lang und breit er ist! Aber das tröst' mich, daß er schon noch einmal sein Bein hab't, so hohen Lohn, als er auf 'nem Galgen nur zu finden ist, und daß er dran baumeln wird, so wahr ich die Richterhü'n bin!“
(Fortf. folgt.)

Müllers Leni.
Erzählung von Emanuel Hirsch.
(Nachdruck verboten.)
10. Fortsetzung.
Sie brachte das Verlangen, dann hielt sie die Hand hin. „Was soll's?“ schrie er zornig.
„Ich thut halt schön bitten!“ meinte sie und machte die Bewegung des Zählens.
„Tant Ihr mir leicht das lumpige Glas Schnaps mit an?“ brüllte der Dieb.
„Ja, das schon! Aber bei Tanzmusik ist's schon so der Brauch!“
„I was! Mußt hin, Mußt her, ich brenn' euch mit burch. Ahrigens da habt Ihr einen Feiner!“
Mit nachlässiger Geberde hielt er ihr eine Geldnote hin. „Wer weiß, wo er wieder gewilbert hat!“ flüsterte der Dieb.
„Der es hat ihm die Richterliche wieder Geld zugestekt, die alberne Gans!“ meinte ein zweiter-leise.
„Wacht euch ihren Eltern eine rechte Feinde mit der Liebchöft!“ meinte ein dritter, jetzt etwas mutiger, da der Dieb sich ein wenig entfernt hatte. — In diese Augenblicke bligte es in den Augen des Diebs freudig auf. Er hatte entdeckt, was er suchte. Mit einem Sprunge hatte er sich vor die Mädchenstange hingekürzt. „Nanni!“ rief er mit seiner wüßigen Stimme. Eine fettsche Däne mit dicken, vorstehenden Büßeln